

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.2016

Geschäftszahl

Ro 2014/03/0004

Rechtssatz

Gemäß § 4 SchIV 1993 sind die jeweiligen Immissionsgrenzwerte vom jeweiligen Beurteilungspegel L_r vor Realisierung der baulichen Maßnahmen abhängig, es ist daher die bestehende Lärmbelastung vor Verwirklichung des Vorhabens zu ermitteln.